ZBB 2015, 336

BGB §§ 488, 489 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1, 2

Kündigung eines Bausparvertrags 10 Jahre nach Zuteilungsreife

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 17.08.2015 – 6 O 1708/15, ZIP 2015, 870

Leitsätze der Redaktion:

1. Das Kündigungsrecht gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB – nach 10 Jahren nach unvollständigem Empfang des Darlehens – gilt auch zu Gunsten eines Darlehensnehmers, der kein Verbraucher ist, insbesondere auch für Banken und Bausparkassen.

2. Ein vertraglicher Ausschluss des Kündigungsrechts ist gem. § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB nur bei Vertragsschluss mit bestimmten Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts möglich. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf eine in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betriebene Bausparkasse ist nicht geboten.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG